

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung)

Aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und § 6 Absatz 2 Satz 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2021 die nachstehende Änderung der Satzung der Albert-Ludwigs-Universität zum Umgang mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich Studium und Lehre (Corona-Satzung) vom 17. April 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 51, Nr. 31, S. 140–154), zuletzt geändert am 29. Januar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52, Nr. 1, S. 1–20), beschlossen.

Artikel 1

1. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45 Nachreichung des Zeugnisses über den ersten Hochschulabschluss

(1) Sofern ein Bewerber/eine Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Sommersemester 2021 beantragt, das Erststudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium vorlegen kann, genügt abweichend von der jeweiligen Auswahlatzung oder Zulassungsordnung für die Bewerbung und Immatrikulation die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses ist dem Service Center Studium bis spätestens 20. September 2021 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(2) Ein Bewerber/Eine Bewerberin, der/die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für einen konsekutiven Masterstudiengang, für den er/sie die Zulassung zum Studium zum Sommersemester 2021 beantragt, das Erststudium noch nicht abgeschlossen hat, es jedoch vor der Einschreibung abschließt, hat das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium dem Service Center Studium bis spätestens 20. September 2021 vorzulegen; der Zulassungsbescheid ist mit einer entsprechenden Auflage zu versehen.

(3) Bewerber/Bewerberinnen, die zum Wintersemester 2020/2021 zu einem konsekutiven Masterstudiengang zugelassen wurden, obwohl sie zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium vorlegen konnten oder das Erststudium noch nicht abgeschlossen hatten, haben dem Service Center Studium das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Erststudium bis spätestens 20. März 2021 vorzulegen.

(4) Erfolgt in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie des Zeugnisses nicht fristgemäß, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden.“

2. **§ 46 Absatz 1** wird wie folgt **gefasst**:

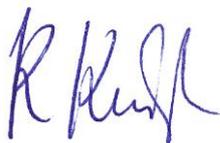
„(1) Bewerber/Bewerberinnen, die zu einem konsekutiven Masterstudiengang unter der Bedingung zugelassen wurden, den erfolgreichen Abschluss des ersten Hochschulstudiums spätestens bei der Immatrikulation gegenüber dem Service Center Studium nachzuweisen, kann unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 abweichend von den Regelungen der betreffenden Zulassungsordnung oder Auswahlsatzung eine Zulassung unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass der erste Hochschulabschluss und das Vorliegen mit ihm zusammenhängender Voraussetzungen gemäß § 59 Absatz 1 und 2 Landeshochschulgesetz im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 bis spätestens 20. März 2021 und im Falle einer Zulassung zum Sommersemester 2021 bis spätestens 20. September 2021 nachgewiesen werden. Erfolgt der Nachweis nicht innerhalb der betreffenden Frist, kann die Zulassung gemäß § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit bestanden ist, der Leistungsumfang der zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Voraussetzung für eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Satz 1 ist in zulassungsfreien Masterstudiengängen, dass die Abschlussarbeit im Falle einer Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 bis spätestens 2. November 2020 und im Falle einer Zulassung zum Sommersemester 2021 bis spätestens 30. April 2021 eingereicht wird, der Leistungsumfang der ohne Berücksichtigung der Abschlussarbeit zum Abschluss des ersten Hochschulstudiums fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht mehr als 20 ECTS-Punkte beträgt und die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen auf durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen des Studienbetriebs beruht. Die Zulassung unter Vorbehalt ist von dem Bewerber/der Bewerberin für eine Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 bis spätestens zum 2. November 2020 und für eine Zulassung zum Sommersemester 2021 bis spätestens 30. April 2021 unter Angabe der Gründe für die Nichterbringung der fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls der Abgabefrist für die Abschlussarbeit zu beantragen.“

3. In **§ 47 Satz 1** werden nach der Angabe „2020/2021“ die Wörter „beziehungsweise im Sommersemester 2021“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2021 in Kraft.

Freiburg, den 26. Februar 2021



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin